

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Mai 1991



1594. Amtlicher Quartierplan

Am 9. April 1991 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Baholz.

Gde. Dielsdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Februar 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. April 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Niederhaslistrasse S-3, im Nordwesten durch die Neeracherstrasse S-4 und im Osten durch die Bauzongrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dielsdorf.

Die strassenmässige Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt über eine interne Quartierstrasse, welche in die Niederhaslistrasse S-3 einmündet.

Die diagonal durch das Quartierplangebiet führenden kommunalen Kanalisationsleitungen werden entlang den östlichen Grundstücksgrenzen verlegt. Zusammen mit einer Wasserhauptleitung wird das neue Leitungstrasse mit Baulinien für Versorgungsleitungen gemäss § 96 Abs. 2 lit. c PBG und einem Baulinienabstand von 5,0 m gesichert.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 20. Februar 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Baholz wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

